

Stadt Pfungstadt, Stadtteil Eschollbrücken

BPlan „Jahnstraße“ 1. Änderung

Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Dezember 2018

memo-consulting...

- Am Landbach 7
- 64342 Seeheim-Jugenheim
- Fon: 06257 / 64371
- Fax: 06257 / 64372
- Mail: team@memo-consulting.de
- www.memo-consulting.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	4
4.	Geplante Eingriffe	5
5.	Relevante Arten	6
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten	6
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten	8
7.1	Artnachweise im Untersuchungsgebiet.....	8
7.2.	Artenschutzprüfung	10
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	10
7.2.2.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung).....	14
8.	Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldhamster	31
8.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet.....	31
8.2	Artenschutzprüfung	32
9.	Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilien	32
9.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet.....	32
9.2.	Artenschutzprüfung	32
10.	Zusammenfassung	33
11.	Literatur	34
12.	Anhang: Fotodokumentation.....	36

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Pfungstadt beabsichtigt, den Bebauungsplan Jahnstraße zu ändern, um die Voraussetzungen für Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet ist bereits planungsrechtlich zu wohnbaulichen Zwecken durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Jahnstraße“ beplant, wurde jedoch noch nicht entwickelt.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten zu ermitteln, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und Vermeidungs- und wenn erforderlich Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt am Südrand des Stadtteils Eschollbrücken im Übergang zur freien Agrarlandschaft. Betroffen sind die Grundstücke Flur 1 Flurst. 509, 508/1, 508/2, 512/1, 510/2, 511/2, 513/2, 515/2, 510/3, 514/3, 764/3 teilw. und 507/6 teilweise.

Das Gelände ist überwiegend wirtschaftlich nicht genutzt und unterliegt seit Jahren der natürlichen Sukzession. Nur etwas über ein Drittel der Fläche im Ostteil des Plangebiets wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Auf Parzelle 510/2 befindet sich eine evangelische Kindertagesstätte.

Der Boden besteht aus schwach schluffigem bis lehmigem Sand. Die Vegetation ist aus der Sukzession nach Brachfallen ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen hervorgegangen. Der größere Teil besteht aus einem mehr oder weniger dichten Gebüsch aus teils heimischen, teils exotischen Baum- und Straucharten: Holunder, Weißdorn, Hartriegel, Mahonie, Wilder Wein, Essigbaum, Apfelbaum, Robinie, Walnuss, Hasel, Feldahorn, Brombeere, Kratzbeere, Schlehe, Liguster, Zwetsche, Weide, Pyramidenpappel, Wildrose, Pfirsich, Korkenzieherweide, Forsythie. Stärkere Stammdurchmesser weisen lediglich ein Walnussbaum, eine Pyramidenpappel und eine kleine Gruppe von Robinien auf, eine davon ca. 50cm BHD. Nur ein in der Südwestecke des Plangebiets solitär auf einem Acker stehender Walnussbaum weist kleine Höhlungen auf, die jedoch weder von Vögeln noch von Fledermäusen genutzt werden und auch wegen der geringen Größe nicht geeignet sind.

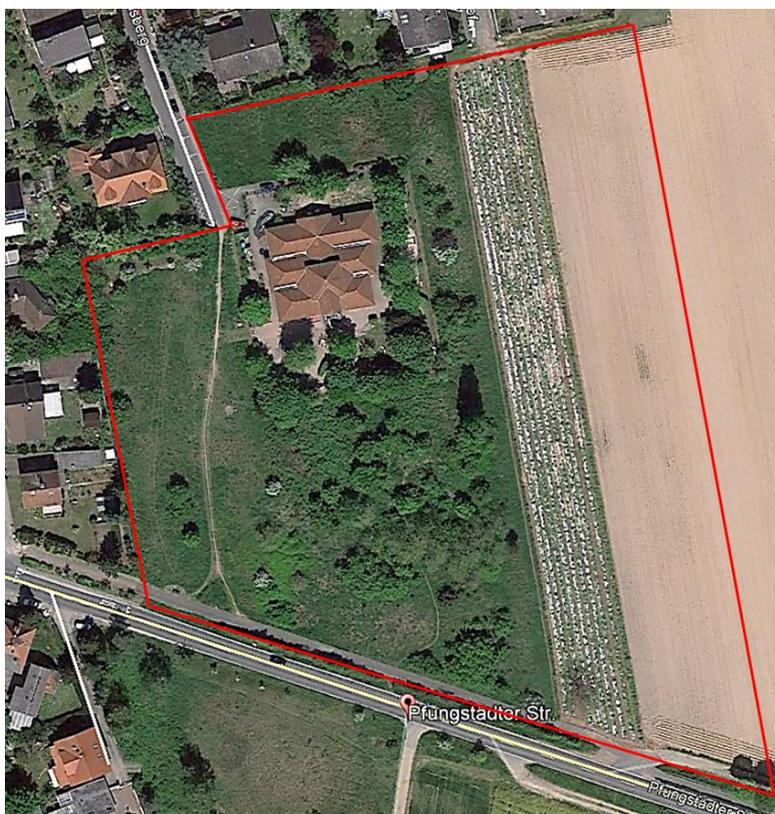


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: Google Earth.

4. Geplante Eingriffe

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Jahnstraße“ soll das Plangebiet planungsrechtlich für die Nutzung als Wohngebiet vorbereitet werden. Das Plangebiet ist derzeit faktisch als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB anzusprechen. Der Flächenumfang des Plangebiets beträgt insgesamt ca. 24.885 qm. Die geplante Bebauung ist dem Entwurf zum Bebauungsplan in unten stehender Abb. 2 zu entnehmen.

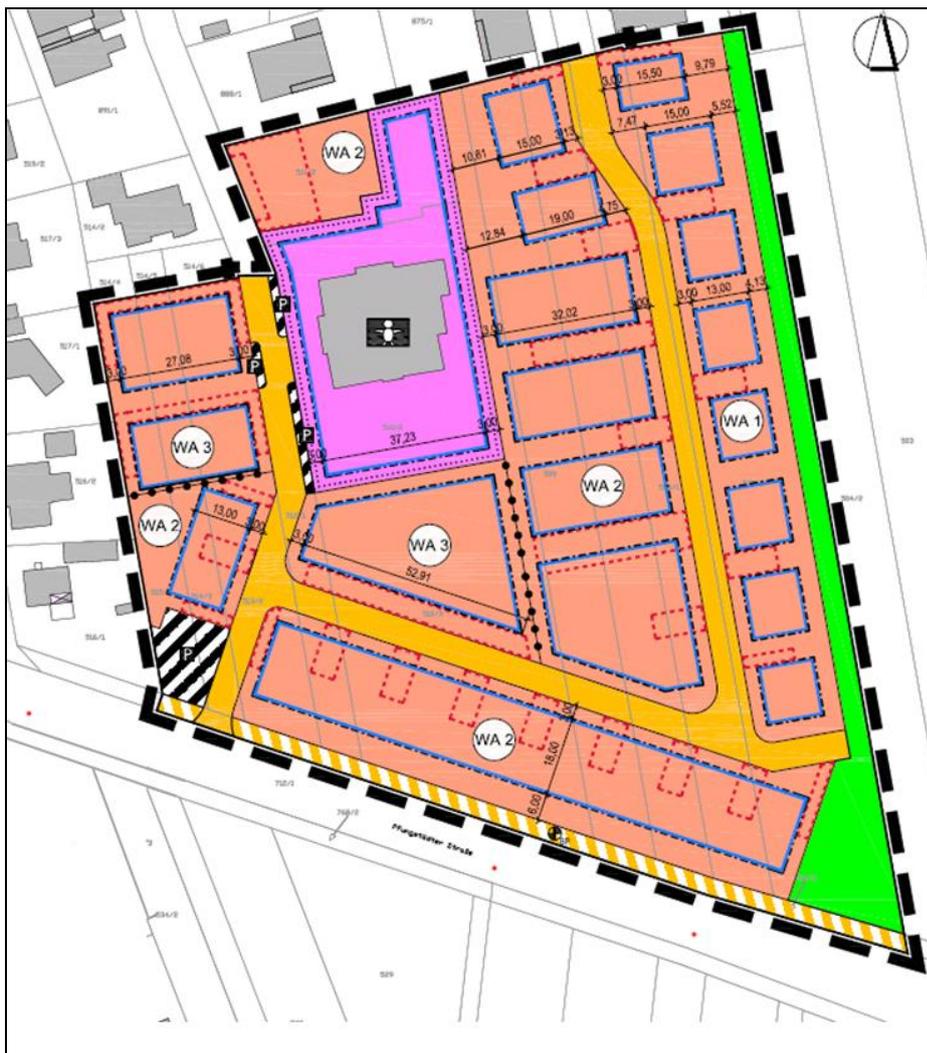


Abb. 2: BPlanentwurf für das Plangebiet (Quelle: InfraPro)

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
Baubedingt	Rodung von Gehölzen, Bodenverdichtung und Bodenabtrag	Lebensraumverlust für Baum-, Hecken- und Bodenbesiedler
	Durch Baubetrieb bedingte Emissionen und Störungen	Vorübergehende Störungen sensibler Tierarten, Lebensraumverlust
Anlagebedingt	Vergrößerung versiegelter, bebauter und intensiv genutzter Teilflächen	Lebensraumverlust und verminderte Lebensraumeignung als Brut- und Nahrungshabitat
Betriebsbedingt	Vermehrte Störungen durch Wohnnutzung und Anliegerverkehr	Beunruhigung und Störung, verminderte Lebensraumeignung für sensible Tierarten

5. Relevante Arten

Nach der örtlichen Situation sowie Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde ist eine artenschutzrechtliche Kartierung erforderlich zur Ermittlung der Avifauna (Gehölz- und Freibrüter, ggfs. Höhlenbrüter) sowie Vorkommen von Zauneidechsen und Feldhamstern. Für den Feldhamster liegen westlich von Eschollbrücken Nachweise vor.

Durch die umgebende Bebauung und die im Gelände feststellbare Freizeitnutzung durch Spaziergänger und spielende Kinder ist bereits eine deutliche Vorbelastung des Plangebiets für sensible Tierarten gegeben. Das Gebiet wird von einem verzweigten Netz von Trampelpfaden durchzogen. Mit Vorkommen gegenüber Störungen sensibler Arten ist daher im Plangebiet nicht zu rechnen.

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Das Plangebiet und die angrenzenden Ränder der Umgebung wurden Anfang/Mitte Oktober 2018 in vier Begehungen auf Vorkommen der als relevant erkannten Arten untersucht. Wegen der späten Auftragserteilung konnte die Brutzeit der Vögel nicht für die Untersuchung genutzt werden. Es wird daher hilfsweise im Rahmen einer „worst-case-Analyse“ angenommen, dass alle im Gebiet beobachteten Arten dort auch brüten, darüber hinaus werden zusätzlich solche Arten als Brutvögel angenommen, für die das Plangebiet nach der gegebenen Habitatausstattung als Bruthabitat geeignet ist und die in der weiteren Umgebung auch tatsächlich vorkommen.

Für die Zauneidechse ist der Untersuchungszeitraum gerade noch geeignet, um ein evtl. Vorkommen nachzuweisen. Zauneidechsen suchen zwischen Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterquartiere in Kleinsäugerbauten und anderen unterirdischen Hohlräumen

auf. Bei den Begehungsterminen wurden geeignete Habitatbereiche wie die besonnten Heckenränder und offene Flächen in langsamer Annäherung abgegangen. Als Versteckplätze geeignet erscheinende Strukturen wie herumliegende Bretter, Steine oder andere Objekte wurden dabei besonders intensiv abgesucht.

Der Feldhamster beginnt Ende August mit seinem Winterschlaf. Sofern noch Stoppeläcker auch später nicht umgebrochen sind, wären evtl. noch Zeichen von Hamsterfraß oder Wühltätigkeit zu sehen.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen und in Spalte 4 mit X gekennzeichneten Vogelarten wurden im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nachgewiesen.

Es ist dabei wegen der im Verhältnis zur Reviergröße vieler Arten geringen Ausdehnung des Plangebiets und seinem dichten Bewuchs nicht immer sicher, ob der genaue Neststandort innerhalb des Plangebiets oder in der nahen Umgebung liegt. Es ist aber davon auszugehen, dass das Plangebiet immer zum Revier der genannten Brutvögel zählt. Eine Ausnahme bildet die Dohle, die deutlich sichtbar in der Dämmung der benachbarten Feuerwehration brütet. Wegen der späten Auftragserteilung ist das sichere Brüten außerdem mit einer weiteren Unsicherheit verbunden. Es wird daher im Sinne einer „worst-case-Annahme“ auch bei einem nachbrutzeitlichen Auftreten einer Art im geeigneten Habitat in der Regel davon ausgegangen, dass sie als Brutvogel auftritt. Ausnahme ist hier z.B. die Elster, deren umfangreiche Nester auch nach der Brutzeit nicht zu übersehen sind.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	Nachweis (x), potenziell (p)	Pot. Vork. BP (Anzahl)	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erhaltungszustand in Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	X	2-3	-	-	469.000 bis 545.000	-	
Blaumeise	<i>Parus coeruleus</i>	BV	X	1-2	-	-	297.000 bis 348.000	-	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	X	2-3	3	V	10.000 bis 20.000	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	P	1-3	-	-	401.000 bis 487.000	-	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	X	1-2	-	-	74.000 bis 90.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	X	1	-	-	30.000 bis 50.000	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	P	1-2	-	-	50.000 bis 70.000	-	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	X	1	-	-	100.000 bis 150.000	-	

Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	X	1-2	-	-	15.000 bis 30.000	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	X	1-2	-	-	158.000 bis 195.000	-	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	P	1-2	V	V	165.000 bis 293.000	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	X	1-2	-	-	58.000 bis 73.000	-	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	X	1-2	-	-	110.000 bis 148.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	X	1-3	-	-	350.000 bis 450.000	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	X		-	-	8.000 bis 14.000	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	X	1-3	-	-	326.000 bis 384.000	-	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	P	1	-	-	5.000 bis 10.000	-	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	P	1	-	V	9.000 bis 12.000	Anh. I	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	X	1	-	-	120.000 bis 150.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	X	1-2	-	-	129.000 bis 220.000	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	X	2-3	-	-	196.000 bis 240.000	-	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	P	1-2	-	-	15.000 bis 20.000	-	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	P	1-2	-	-	111.000 bis 125.000	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	X	1-3	-	-	186.000 bis 243.000	-	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	p		-	-	2.500 bis 3.500	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	X	1-3	-	V	30.000 bis 38.000	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	X	1	-	-	10.000 bis 13.000	-	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	p		-	-	3.500 bis 6.000	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	X	1-3	-	-	178.000 bis 203.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet), VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie.

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast. Gesamtbewertung Hessen (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend, rot = unzureichend-schlecht) (VSW 2014)

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Freibrüter, im Plangebiet und der Umgebung vorkommend, lokale Population durch geplante Maßnahmen kaum beeinträchtigt. Kommt auch in Gärten vor.	Nicht erforderlich. Erhaltung bzw. Neuanlage von Hecken- und Saumstrukturen fördert ihr Vorkommen. Bei den Rodungsarbeiten der Gehölze sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume zu beachten. Dies gilt auch für die anderen betroffenen Arten.	Grün
2	Blaumeise	<i>Parus coeruleus</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel, auch in Kleinhöhlen und Nischen brütend, auch in Gärten vorkommend, lokale Population nicht erheblich beeinflusst.	Nicht erforderlich. Durch Nistkästen leicht zu fördern.	Grün
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	Rot
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Freibrüter in Bäumen und Sträuchern, im angrenzenden Wald und der Umgebung verbreitet. Lokale Population nicht erheblich beeinflusst.	Nicht erforderlich.	Grün
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	nein	nein	nein	Auf Ruderalflächen, in Gebüsch, Hecken, an Gräben und Ackerrändern verbreiteter Brutvogel. Lokale Population in geringem Umfang beeinträchtigt.	Anlage eines Heckenstreifens in der Agrarlandschaft oder am Siedlungsrand	Grün
6	Elster	<i>Pica pica</i>	b	nein	nein	nein	Jahrweise wahrscheinlich auch im Plangebiet brütend, verbreitete und häufige Art. Population durch Maßnahme nicht wesentlich betroffen.	Nicht erforderlich.	Grün

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
7	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	nein	nein	nein	Höhlenbrüter, auch hinter abstehender Rinde und an grobborkigen Bäumen, verbreitete Art. Population nicht wesentlich betroffen.	Nicht erforderlich.	Grün
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	nein	nein	nein	Verbreitete Art, brütet in Hecken und an Wald-rändern, in Siedlungen nur in den Außenbereichen. Population nicht erheblich beeinflusst.	Nicht erforderlich.	Grün
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	Gelb
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	nein	nein	nein	Verbreitete Vogelart in Gärten und Parks, im Plangebiet und Umgebung verbreitet. Lokale Population nicht erheblich beeinflusst.	Nicht erforderlich.	Grün
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	nein	nein	nein	Nischen- und Halbhöhlenbrüter, meist an Gebäuden. Lokale Population durch neue Gebäude-Brutmöglichkeiten sogar eher gefördert.		Grün
12	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	Gelb
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Freibrüter in Wäldern, Parks und Gärten, selbst Innenstädten. Weitere Vorkommen in der Umgebung. Nicht erheblich betroffen.	Nicht erforderlich.	Grün
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	nein	nein	nein	Mangels Baumhöhlen und Brutnischen wahrscheinlich nur geringe Population, im Plangebiet beobachtete eher im Umfeld brütend, Lokale Population nicht erheblich beeinflusst, durch vermehrte Brutnischen wahrscheinlich eher gefördert.	Nicht erforderlich. Durch Nistkästen leicht zu fördern.	Grün

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
15	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	nein	nein	nein	Häufigste Grasmückenart, brütet auch in Gärten und Parks, auch in der Umgebung des Plangebiets und im angrenzenden Wald verbreitet. Lokale Population nicht erheblich beeinflusst.	Nicht erforderlich. Kann durch Heckenpflanzungen gefördert werden.	
16	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	str	nein	nein	nein	In Wäldern und Gehölzen der weiteren Umgebung brütend, im Plangebiet vereinzelt Nahrungsgast. Lokale Population nicht erheblich beeinflusst.	Nicht erforderlich.	
17	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	nein	nein	nein	In unterholzreichen Wäldern und dichten Gehölzbereichen brütende Art, im Plangebiet potenzieller Brutvogel. Geringfügiger Einfluss auf lokale Population.	Die Nachtigall kann durch Heckenpflanzungen oder Anlage gestufter Waldränder gefördert werden.	
18	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	str	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	nein	nein	nein	Nahrungsgast und wahrscheinlich gelegentlicher Brutvogel im Plangebiet. Nahrungssuche im Offenland und im angrenzenden Siedlungsbereich. Wenig scheu und durch Störungen nicht betroffen.	Nicht erforderlich.	
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel in Heckenlandschaften, Parks und Gärten, auch in der Umgebung des Plangebiets verbreitet. Lokale Population nicht erheblich beeinflusst.	Nicht erforderlich. Kann durch Pflanzung von Hecken und Einzelbäumen gefördert werden.	
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	nein	nein	nein	Verbreiteter Brutvogel in Heckenlandschaften, Parks und Gärten, auch in der Umgebung des Plangebiets verbreitet. Lokale Population nicht erheblich beeinflusst.	Nicht erforderlich. Kann durch Heckenpflanzungen gefördert werden.	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
22	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	nein	nein	nein	Die Art brütet in Wäldern mit gut ausgebildeter Strauchschicht, Feldgehölzen, Obstwiesen sowie Parks und Gartenanlagen. Im Plangebiet vereinzelt potenzieller Brutvogel. Besonders im Winter auch truppweise in Gärten. Lokale Population nicht erheblich beeinträchtigt.	Kann durch Anlage breiter Heckengürtel gefördert werden.	
23	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b	nein	nein	nein	Brütet in unterholzreichen Wäldern, Friedhöfen und Parkanlagen. Im Plangebiet vereinzelt potenzieller Brutvogel. Lokale Population nicht erheblich beeinträchtigt.	Nicht erforderlich.	
24	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	str	nein	nein	nein	Vereinzelter Brutvogel der umgebenden Wälder. Potenziell gelegentlicher Nahrungsgast im Plangebiet bei der Jagd auf Kleinvögel. Lokale Population nicht wesentlich beeinträchtigt.	Nicht erforderlich.	
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
26	Türken- taube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
27	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	str	nein	nein	nein	Vereinzelter Brutvogel in Feldgehölzen und an Waldrändern der weiteren Umgebung. Potenziell gelegentlicher Nahrungsgast im Plangebiet bei der Jagd auf Kleinsäuger. Lokale Population nicht wesentlich beeinträchtigt.	Nicht erforderlich. Fördermöglichkeit durch Aufstellen von Sitzstangen in der Feldflur.	
28	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	nein	nein	nein	In Wäldern, Heckenlandschaften und Siedlungen verbreitete Art. Auch im Plangebiet und seinem Umfeld. Lokale Population nicht erheblich beeinflusst. Brütet auch in vegetationsreichen Gärten.	Nicht erforderlich. Kann durch Heckenpflanzungen gefördert werden.	

7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

Betroffene Arten: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: 3 Deutschland: V Europäische Union:-	Biogeographische Regi- on (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ii <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land iii <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population iv Ungünstig / schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art Der Hänfling besiedelt offene und halboffene Landschaften mit Grünland und lockerem Bestand an Hecken, dazwischen mit Flächenanteilen mit reichlich samentragender Staudenvegetation wie jungen Brachflächen und Blühstreifen. Oft auch an Siedlungsrändern, in Gärten und Parks. Die Art kommt in Hessen mit 10.000 bis 20.000 Paaren vor mit deutlicher Tendenz zur Verschlechterung ihres Erhaltungszustands.		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Der Bluthänfling wurde im Plangebiet und in seiner Umgebung beobachtet und ist von daher und auf Grund der Habitateignung des Gebiets potenziell als Brutvogel mit 1 bis 3 Paaren anzunehmen. Das Gebiet zählt auch zum Nahrungshabitat des Hänflings, größere Teile des Nahrungshabitats liegen auch auf Acker- und Brachflächen außerhalb des Plangebiets. Bluthänflinge suchen auch in über 1km Entfernung vom Brutplatz nach Nahrung.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfluren entstehen, die die Lebensraumbedingungen für den Hänfling vorübergehend sogar verbessern. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten. Maßnahmen- Nr. im LBP: V1

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Entsprechend der Länge des Plangebiets gegenüber dem angrenzenden Ackerland ist ein Heckenzug oder eine Baumreihe von 170m Länge, als Ortsrandeingrünung oder als Gehölzreihe in der Agrarlandschaft anzulegen.

Maßnahmen- Nr. im LBP: R1

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen wird der Lebensraum des Hänflings nicht erheblich eingeschränkt.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Girlitz (*Serinus serinus*)**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Regi- on (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population ^{iv} Ungünstig / unzu- reichend

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Grlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. Der Grlitz ist mit über 15.000 bis 30.000 Brutpaaren in Hessen verbreitet. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre mit regionalen Unterschieden.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Grlitz Ist mit ca. 1 bis 2 Paaren potenzieller Brutvogel im Plangebiet und darüber hinaus in den Gärten der Umgebung.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfluren entstehen, die die Lebensraumbedingungen für die Art vorübergehend sogar verbessern. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten. Maßnahmen- Nr. im LBP: V1

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Die Anlage einer Hecken- oder Baumreihe, wie beim Bluthänfling dargestellt, kommt auch der Population des Girlitz zu Gute.

Maßnahmen- Nr. im LBP: R1

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Umsetzung der Maßnahme zum Risikomanagement und Einhaltung des Rodungszeitraums verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die lokale Population zurück.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Haussperling (*Passer domesticus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: V Europäische Union:-	Biogeographische Regi- on (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population ^{iv} Ungünstig / unzu- reichend

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Haussperling bewohnt als Kulturfolger Siedlungen jeder Art von Innenstädten bis Ortsrandlagen und Gärten, auch Einzelgebäude in der Agrarlandschaft. Hohe Dichten erreicht er in landwirtschaftlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und samenreichen Brachflächen. Seine Jungen zieht er wie auch der Feldsperling mit Insektennahrung auf, ansonsten profitiert er von einem ganzjährigen Angebot an Sämereien. In Hessen mit 165.000 bis 293.000 Revierpaaren verbreitet und häufig, in den letzten Jahren allerdings im Bestand rückläufig und in der aktuellen Roten Liste Hessen daher auf der Vorwarnliste vertreten.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Haussperling brütet mit mehreren Paaren im umgebenden Siedlungsbereich. Das Plangebiet ist dabei Teil seines Nahrungshabitats, potenziell auch einzelner Brutpaare.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfluren entstehen, die die Ernährungsbedingungen für Haussperlinge vorübergehend sogar verbessern. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

In Anbetracht des oben Gesagten und eines zu erwartenden gewissen Beitrags der Grünflächen um die geplanten Gebäude sowie einer absehbaren Nutzung der Gebäude als Brutplätze wird der Haussperling unter Umständen sogar von den geplanten Maßnahmen profitieren.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Regi- on (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population ^{iv} Ungünstig / unzureichend

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Neuntöter ist die einzige in Südhessen noch brütende Würgerart und unterliegt den Schutzbestimmungen für die nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten. Bundesweit zeigen seine Bestände seit Ende der 1990er Jahre abnehmende Tendenz.

Der Neuntöter brütet in halboffenen Landschaften mit Brachland und zerstreuten Dornsträuchern. Auf deren Dornen spießt er oft seine Beutetiere wie Großinsekten oder Kleinsäuger auf. Essenziell für sein Vorkommen sind auch Anteile mit niedriger Vegetation bzw. vegetationsarme Bodenstellen zur Nahrungssuche.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Neuntöter tritt in der weiteren und näheren Umgebung in halboffenen Bereichen mit Brachlandanteil und jungen Sukzessionsstadien als Brutvogel auf. Er ist nach der Ausprägung der Habitatrequisiten als potenzieller Brutvogel im Plangebiet anzunehmen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

Da nach der Größe des Plangebiets mit höchstens einem Brutpaar zu rechnen ist, können Maßnahmen zur Erhaltung der lokalen Population auch als FCS-Maßnahme erfolgen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten. Maßnahmen- Nr. im LBP: **V1**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Die Anlage einer Heckenreihe, wie beim Bluthänfling beschrieben, dient auch der Schaffung von Lebensraum für den Neuntöter. Zu beachten ist dabei, dass ein Anteil an Dornsträuchern wie Weißdorn oder Schlehen enthalten sein muss.

Maßnahmen- Nr. im LBP: **R1a**

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen wird der Lebensraum des Neuntöters nicht erheblich eingeschränkt.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Regi- on (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population ^{iv} Ungünstig / unzu- reichend

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Stieglitz bewohnt halboffene strukturreiche Landschaft mit Hecken, Einzelbäumen, lockeren Baumbeständen bis hin zu lichten Wäldern, gerne auch Siedlungsränder, Streuobstwiesen, Gehölfe und Parkanlagen. Wichtig sind Vorkommen samentragender Disteln und anderer Hochstauden, Ackerunkräuter, Birken, zur Brutzeit auch Insekten. Mit Ausnahme des Inneren geschlossener Wäldern wird Hessen nahezu flächendeckend vom Stieglitz besiedelt, sofern wichtige Habitatstrukturen wie Ruderalfluren, Brachen und Hochstaudenfluren vorhanden sind. Der Stieglitz ist Kurzstreckenzieher und mit über 30.000 bis 38.000 Brutpaaren in Hessen vertreten.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Stieglitz tritt als potenzieller Brutvogel im Plangebiet auf. Die Art neigt auch zum gruppenweisen Brüten. Die angrenzenden Ackerflächen und krautreichen Säume zählen zu ihrem Nahrungshabitat.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

In Bezug auf CEF-Maßnahmen gilt das Gleiche wie bereits beim Bluthänfling und Girlitz beschrieben.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten, wie oben bereits ausgeführt.

Maßnahmen- Nr. im LBP: **V1**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Von der Anlage einer Hecken- oder Baumreihe, wie beim Bluthänfling dargestellt, profitiert gleichermaßen die Population des Stieglitzes.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Als freiwillige zusätzliche Schutzmaßnahme, die mehreren Arten zu Gute kommt, wäre die Anlage von Blühstreifen im angrenzenden Ackerland zu empfehlen. Dadurch ließe sich die Nahrungsgrundlage für den Stieglitz und andere wirksam verbessern.

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird der Lebensraum des Stieglitzes nicht in erheblichem Umfang eingeschränkt.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: - Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Regi- on (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lo- kalen Population ^{iv} Ungünstig / unzu- reichend

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Türkentaube brütet fast ausschließlich in Dörfern, Kleingartenanlagen und Städten mit Parks und Baumgruppen. Sie brütet meist in Baumnestern, nutzt aber auch Gebäudestrukturen zur Nestanlage. In Hessen ist sie mit 10.000 bis 13.000 Paaren verbreitet, seit Anfang der 1990er Jahre mit abnehmender Tendenz.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Türkentaube brütet vereinzelt im Siedlungsraum im Umfeld des Plangebiets und ist potenzieller Brutvogel auch in den Bäumen des Plangebiets.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Türkentaube hat innerhalb ihres Reviers in den lockeren Baumgruppen mehrere Möglichkeiten zur Brut. Als Nahrungsrevier nutzt sie das angrenzende Ackerland. Vereinzelt brüten Türkentauben auch an Gebäuden.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.

Maßnahmen- Nr. im LBP: V1

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen der Türkentaube sind auszuschließen.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldhamster

8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Randbereich der Restverbreitung des Feldhamsters in Hessen.

Die Bewirtschaftungsform als Ackerland ist im östlichen Drittel des Plangebiets auch grundsätzlich für ein Vorkommen der Art geeignet.

Im dem neuesten Artgutachten für den Feldhamster 2016 wurden Probeflächen im Mess-tischblattviertel 6117/3, in dem auch das Plangebiet liegt, auf Vorkommen des Feldhamsters untersucht (GALL 2016). Im Schwerpunktraum „Eschollbrücken“ konnten dabei keine Nachweise mehr erbracht werden. Es werde damit zunehmend fraglich, ob sich dieser Bestand von seinem katastrophalen Zusammenbruch im Jahr 2010 nochmal wird erholen können. Noch 2013 war im Raum Eschollbrücken (erstmal seit 2010) ein Hamsterbau gefunden worden und die Situation der Art in dem Raum als „äußerst prekär“ bezeichnet worden (GALL 2013).

Zur Zeit der Begehung war der mögliche Kartierzeitraum für 2018 bereits abgeschlossen. Zudem war das Ackerland innerhalb des Plangebiets bereits umgebrochen, so dass möglicherweise erhalten gebliebene Spuren eines evtl. Hamstervorkommens nicht mehr erkennbar waren.

Die schluffig-feinsandige Bodenbeschaffenheit im Plangebiet ist für ein Hamstervorkommen nicht optimal, zudem ist das Plangebiet zwischen der direkt angrenzenden Ortslage im Nordwesten, dem Wald im Nordosten, der Autobahn im Osten und der Pfungstädter Straße im Süden sehr verinselt. In Ortsrandlagen leiden Hamstervorkommen darüber hinaus erfahrungsgemäß unter Prädation durch streunende Hauskatzen. Unter den gegebenen Bedingungen und dem Verschwinden des Hamstervorkommens selbst in den vor 2010 noch vorhandenen Vorkommen ist es extrem unwahrscheinlich, dass das Plangebiet noch ein Vorkommen des Feldhamsters beherbergt.

8.2 Artenschutzprüfung

Angesichts der Seltenheit des Feldhamsters und den schwindenden Zukunftsaussichten dieser früher häufigen Tierart wird trotz der oben erwähnten Wahrscheinlichkeitsbetrachtung empfohlen, vor dem Beginn von Erdarbeiten im Frühjahr 2019 (geeignet ist der Zeitraum Ende April / Anfang Mai) eine erneute Begehung des Ackeranteils des Plangebiets vorzunehmen.

Der übrige Teil des Plangebiets ist durch seinen Gehölzbewuchs ungeeignet und ein Vorkommen des Hamsters ist hier auszuschließen, so dass Bau vorbereitende Maßnahmen hier auch bereits früher begonnen werden können.

9. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilien

Die teils schütter bewachsenen offenen Flächen am Rand der Hecke wären grundsätzlich geeignet für ein Vorkommen der Zauneidechse. Sandiger, für die Eiablage leicht grabbarer Untergrund ist ebenfalls vorhanden.

Insbesondere die isolierte Lage zwischen versiegelten Flächen und viel befahrenen Straßen, ist auch für eine Besiedelung durch die Zauneidechse eher ungünstig. Hinzu kommt die Lage am Siedlungsrand, von wo aus oft frei laufende Hauskatzen nicht nur Mäuse, sondern oft auch Eidechsen jagen.

9.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Es konnte im Zeitraum der Begehungen kein aktueller Nachweis der Art erbracht werden, was auf die oben genannten Faktoren zurückzuführen sein dürfte. Zumindest ein qualitativer Nachweis der Art wäre leicht zu erbringen. Ein Einzelvorkommen ist dennoch auch in Anbetracht des späten Untersuchungszeitraums nicht hundertprozentig auszuschließen.

9.2. Artenschutzprüfung

Mangels Artnachweis entfällt die Artenschutzprüfung. Eine erhebliche Beeinträchtigung einer lokalen Population ist nicht anzunehmen.

10. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p>	<p>NEIN</p>
---	--------------------

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Bei den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen sind die gesetzlichen Vorschriften (Ende Februar bis Anfang Oktober) zu beachten.

Maßnahmen zum Risikomanagement

R1: Als Maßnahme für Bluthänfling, Girlitz und Stieglitz ist ersatzweise eine 170 Meter lange Heckenreihe oder eine gleich lange Baumreihe anzulegen. Unter Berücksichtigung eines Anteils an Dornsträuchern wie Weißdorn oder Schlehe ist die Maßnahme auch zum Erhalt des Neuntöters geeignet (R1a).

Freiwillige zusätzliche Maßnahmen:

Als freiwillige zusätzliche Schutzmaßnahme, die mehreren Arten zu Gute kommt, wäre die Anlage von Blühstreifen im angrenzenden Ackerland zu empfehlen. Dadurch ließe sich die Nahrungsgrundlage für den Stieglitz und andere wirksam verbessern.

Eine Nachkartierung des Feldhamsters im Zeitraum Ende April / Anfang Mai 2019 wird empfohlen.

Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**
- Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**
- Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

11. Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

GALL, M. & GODMANN, O. (2003): Situation des Feldhamsters in Hessen. – Bericht im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN).

GALL, M. (2006): Artgutachten 2006. FFH-Artgutachten. Die Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Limburger Becken im Jahr 2006. Ergänzende Untersuchung zur Beschreibung der Gesamtsituation des Feldhamsters in Hessen. Bericht im Auftrag von HessenForst FENA. 37 S.

GALL, M. (2011): Artgutachten 2011. Erfolgskontrolle der Feldhamster-Schutzmaßnahmen in Hessen. Bericht im Auftrag von HessenForst FENA. 37 S.

GALL, M. (2013): Artgutachten 2013. Erfolgskontrolle der Feldhamster-Schutzmaßnahmen in Hessen. Bericht im Auftrag von HessenForst FENA. 40 S.

GALL, M. (2016): Artgutachten 2016. Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in ausgewählten Land-

kreisen Mittel-und Südhessens. Bericht im Auftrag des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). 38 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, HRSG.) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. 81 S. Wiesbaden.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.)(1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HMULF (2001): FFH-Artensteckbrief - Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). –Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren.

www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/artenschutz_100413.pdf

RUNGE, H., SIMON, M. , WIDDIG, T., LOUIS, H.W. (2007): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. 97 + 279 S.

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

WEIDLING, A. & STUBBE, M. (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamstern. Ökologie und Schutz des Feldhamsters (1998) Halle/Saale: 259- 276.

12. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 3: Überblick über den Ostteil des Plangebiets, Blickrichtung Süden.



Abb. 4: Blick nach Norden: im trockenen Sommer 2018 teilweise verdorrtest Gebüsch und einzelne Pyramidenpappel



Abb. 5: Südrand des Plangebiets. Dichte Hecken und Radweg im Vordergrund.



Abb. 6: Stammbereich der Pyramidenpappel, durch spielende Kinder bearbeitet.



Abb. 7: Kindergarten inmitten des Plangebiets.



Abb. 8: Westteil des Plangebiets. Kurzgrasiger Bereich mit offenen Bodenstellen, viele begangen und befahren.

Gutachten erstellt durch

memo-consulting
Am Landbach 7
64371 Seeheim-Jugenheim

Seeheim-Jugenheim, den 21. 12. 2018



Dipl.-Biol. Gerhard Eppler